

**GEBÜHRENORDNUNG ZUR ORDNUNG FÜR DAS KOLUMBARIUM DER KATHOLISCHEN
PROPSTEIGEMEINDE ST. VITUS, 49716 MEPPEN AUF DEM FRIEDHOF MARKTSTIEGE
vom 1. Juni 2014**

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Kolumbariums sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Urnenkammern erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1.	für die Vergabe einer einstelligen Urnenkammer (20 Jahre)	1500,00 €
2.	für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer je Kammer und Jahr	75,00 €
3.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Beisetzung	77,00 €
4.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung	80,00 €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Kolumbariums und seiner Anlagen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag das Kolumbarium und seine Anlagen genutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Gebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. Juni 2014 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung in der Verwaltung der Kath. Kirchengemeinden, Domhof 18, 49716 Meppen und in der Kirche der Propsteigemeinde St. Vitus, Domhof 12, 49716 Meppen. In der Verwaltung der Kath. Kirchengemeinden liegt sie von montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, in der Kirche von montags bis sonntags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Ordnung in einem Schaukasten am Kolumbarium zum Aushang gebracht. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.
4. In einem Schaukasten am Kolumbarium wird darauf hingewiesen, dass die Gebührensatzung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltung der Kath. Kirchengemeinden eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur

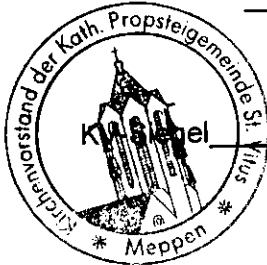
GEBÜHRENORDNUNG ZUR ORDNUNG FÜR DAS KOLUMBARIUM DER KATHOLISCHEN PROPSTEIGEMEINDE ST. VITUS, 49716 MEPPEN AUF DEM FRIEDHOF MARKSTIEGE

Meppen (Ort) 01.04.2014 (Datum)

Katholische Propsteigemeinde

St. Vitus

Der Kirchenvorstand



[Signature]
(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

[Signature]
Kirchenvorstandsmitglied

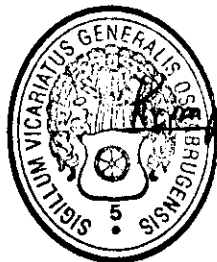
[Signature]
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Gebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, 10. 04. 14

Az: _____

Das Bischöfliche Generalvikariat



[Signature]
i. A. **Kämper**